

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 24.08.1912

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. August 1912.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o 58. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1912, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wildeshausen.
- N^o 59. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1912, betreffend die Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.
- N^o 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1912 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

N^o 58.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wildeshausen.

Oldenburg, den 31. Juli 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des



Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

In den auf beiden Seiten der Hunte liegenden, unten näher beschriebenen Bezirken ist zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Großherzoglichen Amtes Wildeshausen einzuholen.

Die Grenzen des Bezirks sind folgende:

I. Grenze auf dem rechten Ufer der Hunte:

Amtschaffsee Wildeshausen—Hatten vom Stockenkamp (Parzelle 837/51 der Flur 36 der Stadtgemeinde Wildeshausen) nordwärts bis zur Abzweigung des durch die Dötlinger Heide nach Badberg führenden Gemeindeweges; an letzterem entlang bis zur Parzelle 55/1 Flur 35 der Gemeinde Dötlingen. Dann in nördlicher Richtung weiter am Wege Badberg—Trahe (östlich an Parzelle 115 Flur XIII Dötlingen vorbei) bis zur Kreuzung des Weges Dötlingen—Neerstedt. Von hier in nordwestlicher Richtung am Dötlinger Holz und in nördlicher Richtung am Brinkholz weiter bis zum nächsten durch das Brinkholz führenden Forstwege. Weiter in westlicher Richtung auf diesem entlang bis zum Weg Dötlingen—Dstrittrum, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zu der südöstlichen Spitze der Parzelle 447/202 Flur III Dötlingen. Hierauf nordwärts der Grenze der Flur III und V der Gemeinde Dötlingen entlang bis zur Parzelle 444/199 Flur III. Dann in östlicher Richtung bis an die Grenze gegen Flur VI der Gemeinde Dötlingen; auf dieser weiterführend bis zur Parzelle 50 Flur III. Darauf den Wegen westlich der Parzellen 50, 49, 48, 47, 22, 405/21 der Flur III der Gemeinde Dötlingen folgend bis vor die Parzelle 378/6 Flur III Gemeinde Dötlingen. Von hier an der südlichen und später westlichen Grenze der letztgenannten Parzellen, einem Teil der Nordgrenze der Parzelle 413/79 der Flur III Gemeinde Dötlingen sowie der Westgrenze der

Parzelle 5 derselben Flur weiterführend bis an die Flurgrenze gegen Flur II. Dann dieser in westlicher Richtung folgend bis an den Weg von Dstrittrum nach Sandhatten. Auf diesem entlang bis zur Amtsgrenze und auf dieser westlich bis zur Hunte.

II. Grenze auf dem linken Ufer der Hunte:

Flurgrenze zwischen Flur VII und V der Gemeinde Huntlosen bis zum Gemeinewege Huntlosen—Wildeshausen, diesem in südlicher Richtung folgend bis Parzelle 112/42 Flur XIV Huntlosen, von hier auf der Flurgrenze zwischen den Fluren XIII und XIV Huntlosen entlang bis zur Parzelle 49 Flur XXVI Landgemeinde Wildeshausen. Dann östlich und nördlich weiter auf der Grenze zwischen der Gemeinde Huntlosen und der Landgemeinde Wildeshausen bis zur Parzelle 154/52^o Flur XXVI der letztgenannten Gemeinde. Hierauf in südöstlicher Richtung dem Wege Huntlosen—Wildeshausen bis zur Staatschauffee Wildeshausen—Ahlhorn folgend.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 31. Juli 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N. 59.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betr. die Einföhrung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amts-

rates des Amtsverbandes Wildeshausen die Geltung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1908, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen, und der gleichzeitig für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockföhrungsordnung über den 1. November d. S. hinaus bis weiter verlängert.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№ 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Im Höchsten Auftrage wird die Anlage I der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wie folgt ergänzt:

Unter I, Ia A (Sprengmittel) 1. Gruppe ist einzufügen

1. hinter „Gelatine-Australit“

Gelatine-Australit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

2. hinter „Raschit V“

Raschit VI.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.